

# Krankheitskosten- versicherung

<b>Tarif VENU</b>	<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<i>Zusatz-Ergänzungstarif für Naturheilverfahren</i>	<b>Versicherungsfähigkeit</b>	2
für Beihilfeberechtigte	<b>1. Leistungen</b>	2
<i>Stand 01.01.2013</i>	1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen	2
	1.2 Höhe der Leistungen	2
Der <b>Tarif VENU</b> ist als <b>Teil III</b> der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung nur gültig in Verbindung mit Teil I, Musterbedingungen (MB/KK 09) und mit Teil II, Allgemeine Tarifbedingungen der Barmenia Krankenversicherung a. G. (TB/KK 13).	<b>2. Beiträge</b>	
	2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge	2
	2.2 Aufnahmehöchstalter	2
	2.3 Anpassung des Versicherungsschutzes	2
	<b>4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 11)</b>	
	4.1 Der Versicherungsschutz	2
	4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers	2
	4.3 Ende der Versicherung	2
	<b>Anhang</b>	
	Liste der erstattungsfähigen Naturheilverfahren	3

## Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif VENU können Beihilfeberechtigte und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen versichert werden.

Der Tarif VENU kann nur in Verbindung mit den Tarifen

- VBU, VKU und VEU bzw. VELU oder
- VAU, VSU, VDU, VKU und VEU bzw. VELU oder
- MA+, MS+, MZ+, VKU und VEU bzw. VELU des Versicherers vereinbart werden. Dabei ist Voraussetzung, dass für die einzelne zu versichernde Person
- im stationären Bereich Versicherungsschutz für Wahlleistungen im Krankenhaus (Einbett- bzw. Zweibettzimmer und privatärztliche Behandlung) besteht;
- der Erstattungsprozentsatz des Tarifs VBU bzw. VAU bzw. MA+ und der ambulante Beihilfemesungssatz zusammengerechnet 100 % betragen;
- die Leistungsstufe des Tarifs VEU bzw. VELU dem ambulanten Beihilfemesungssatz entspricht.

## 1. Leistungen

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen in folgendem Umfang.

### 1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

Unter den Versicherungsschutz fallen die im Rahmen einer ambulanten Heilbehandlung, stationären Heilbehandlung und Kurbbehandlung sowie bei Zahnbehandlung, zahnprophylaktischen Leistungen, Zahnersatz und Zahn- und Kieferregulierung angewandten naturheilkundlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die im Hufeland-Leistungsverzeichnis der Besonderen Therapierichtungen Stand 2009 und im gültigen Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) aufgeführt sind (siehe Anhang) und die in diesem Zusammenhang verordneten naturheilkundlichen Arzneimittel und Heilmittel.

### 1.2 Höhe der Leistungen

Die Leistungen aus dem Tarif VENU dürfen zusammen mit den aus demselben Anlass gezahlten Leistungen aus der Beihilfe und aus Krankenversicherungen die dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeld-Leistungen bleiben hierbei unberücksichtigt. In den Beihilfavorschriften vorgesehene Selbstbehalte auf beihilfefähige Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig.

Die Erstattung beträgt bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung sowie Kurbbehandlung 100% der nach Anrechnung der Beihilfeleistungen und der Leistungen der Tarife VBU, VKU, VEU bzw. VELU oder VAU, VSU, VDU, VKU, VEU bzw. VELU oder MA+, MS+, VKU, VEU bzw. VELU verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen; handelt es sich jedoch um Zahnbehandlung, zahnprophylaktische Leistungen, Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierung, dann beträgt die Erstattung 80 % der nach Anrechnung der Beihilfeleistungen und der Leistungen der Tarife VBU, VEU bzw. VELU oder VDU, VEU bzw. VELU oder MZ+, VEU bzw. VELU verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen.

## 2. Beiträge

### 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

### 2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

### 2.3 Anpassung des Versicherungsschutzes bei Änderung des Hufeland-Leistungsverzeichnisses

Eine Änderung der im Hufeland-Leistungsverzeichnis der Besonderen Therapierichtungen Stand 2009 aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gilt als dauerhafte Veränderung der Verhältnisse im Gesundheitswesen im Sinne von § 18 MB/KK 09 mit der Folge, dass die Bedingungen hinsichtlich des Leistungsumfanges unter den Voraussetzungen des § 18 MB/KK 09 angepasst werden können.

## 4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 11)

### 4.1 Der Versicherungsschutz

#### 4.11 Zu § 1 (4) MB/KK 09: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Während der ersten drei Monate eines Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über drei Monate hinaus ausgedehnt werden, so besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.

Bei einem Auslandsaufenthalt im außereuropäischen Ausland besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die versicherte Person besteht bei der Barmenia Krankenversicherung a. G. bei stationärer Heilbehandlung im Rahmen einer Krankheitskosten-Vollversicherung sowohl Versicherungsschutz für die allgemeinen Krankenhausleistungen als auch für die Unterbringung im Einbettzimmer sowie privatärztliche Behandlung im Krankenhaus. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Rahmen der Krankheitskosten-Vollversicherung für die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthaltes eine zusätzliche Vereinbarung getroffen wird. Im Rahmen dieser zusätzlichen Vereinbarung ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- Die private Pflegepflichtversicherung wird während des Auslandsaufenthaltes fortgeführt. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die private Pflegepflichtversicherung in Form der großen Anwartschaftsversicherung fortgesetzt wird.

#### 4.12 Zu § 1 (5) MB/KK 09: Umfang des Versicherungsschutzes

Verlegt die versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz, sind abweichend von § 1 (5) MB/KK 09 die Leistungen nicht auf die Inlandsleistungen begrenzt.

#### 4.13 Zu § 2 MB/KK 09: Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern. § 2 (1) Satz 3 MB/KK 09 bleibt unberührt.

#### 4.14 Zu § 6 (1) MB/KK 09: Nachweis der Aufwendungen

Anhand des Festsetzungsbescheides sind - unbeschadet der Leistungen aus den Tarifen VBU, VKU bzw. VAU, VSU, VDU, VKU bzw. MA+, MS+, MZ+, VKU - der beihilfefähige Betrag und der Beihilfemesungssatz pro Rechnung nachzuweisen.

## 4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

#### 4.21 Zu § 8 (1.1) TB/KK 13: Festsetzung des Beitrages

§ 8 (1.1) TB/KK 13 lautet für diesen Tarif wie folgt: Als tarifliches Eintrittsalter gilt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Jahr der Geburt.

Der Beitrag für Kinder (0-14 bzw. 15-21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15-21 bzw. für Erwachsene zu zahlen.

### 4.3 Ende der Versicherung

#### 4.31 Zu § 15 MB/KK 09: Beendigung der Versicherung

- Die Versicherung nach dem Tarif VENU endet mit dem Fortfall der Beihilfeberechtigung bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe.
- Außerdem endet das Versicherungsverhältnis mit der Beendigung der Versicherung nach mindestens einem der Tarife VBU, VKU oder VEU oder VELU bzw. VAU, VSU, VDU, VKU oder VEU oder VELU bzw. MA+, MS+, MZ+, VKU oder VEU oder VELU.
- Darüber hinaus endet das Versicherungsverhältnis nach dem Tarif VENU für die betroffene versicherte Person, wenn
  - sie eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnimmt (es sei denn, diese Beschäftigung ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV);
  - sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird;
  - bei ihr als berücksichtigungsfähigem Ehegatten die Beihilfe für ambulante, stationäre oder zahnärztliche Behandlung auf Grund einer Einkommensgrenze entfällt oder eingeschränkt wird.

### Liste der erstattungsfähigen Naturheilverfahren

- Akupressur
- Akupunktur (einschließlich Zungen-, Puls-, Meridian- und Punktdiagnostik, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte)
- Anthroposophische Medizin
- Antihomotoxische Medizin
- Aromatherapie
- Ausleitende Verfahren:
  - Aderlass
  - Baunscheidt-Behandlung
  - Bier'sche Stauung
  - Bluteigelbehandlung
  - Cantharidentherapie
  - Fontanellentherapie
  - Pustulantien-Behandlung
  - Schröpfen
- Ayurveda
- Biochemie (Mineralsalztherapie) nach Dr. Schüßler
- Bioenergetische Medizin: Bioenergetische Informationsdiagnostik und -therapie, Bioelektronische Systemdiagnostik und -therapie einschließlich Elektroakupunktur nach Voll (EAV), Bioelektrische Funktionsdiagnostik, Biophysikalische Informations-Therapie, Bioresonanzdiagnostik und -therapie, Moratherapie, Magnetfeldtherapie, Elektro-Neuraldiagnostik und -therapie, Störfeld-Therapie, Kirlian-Fotografie, Segmentelektrogramm
- Blutuntersuchungen nach v. Brehmer, Enderlein usw.
- Carcinochrom-Reaktion
- Chiropraktik (Chirotherapie)
- Colon-Hydrotherapie
- Eigenblutbehandlung
- Eigenhambehandlung
- Elementar-Therapie
- Enzymtherapie
- Ernährungsberatung bei Allergien<sup>1</sup>
- Feldenkrais-Methode
- Gasgemischinjektionen
- Hautwiderstandsmessungen
- Heilmagnetische Behandlungen
- Homöopathie (einschließlich homöopathischer Hochpotenzen und homöopathischer Komplexmitteltherapie)
- Homöosiniatrie
- Hydrotherapie
- Hyperthermie
- Irisdiagnostik (Augendiagnostik)
- Isopathie
- Kinesiologie
- Kristallographie
- Lasertherapie
- Lüscher-Color-Test (Psychovegetative Regulationsdiagnostik und -therapie)
- Lymphdrainage
- Mikrobiologische (Mikroökologische) Medizin einschließlich Autovaccine
- Nervenpunktmassage
- Neuraltherapie
- Nosodentherapie
- Organotherapie (einschließlich Thymustherapie, Zelltherapie)
- Orthomolekulare Medizin
- Osteopathie
- Ozontherapien (einschließlich Ozon-Eigenblutbehandlung, Beutelbegasung, Glockenbegasung, Fistelinfiltration, Ozoninjektionen, Darminsufflation, Ozon-Wasser-Anwendung, UVB-Eigenbluttherapie, UVE-Eigenbluttherapie)
- Physikalische Therapien (einschließlich Inhalationen, Krankengymnastik und Übungsbehandlungen, Massagen, Packungen, Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie, Dermapunktur)
- Phytotherapie
- Proteomik
- Reflexzonenmassagen
- Regena-Therapie
- Regulationsmedizin und Matrixtherapie
- Roeder'sches Verfahren
- Sauerstofftherapien (einschließlich Atembehandlung, Atem-Biofeedback, Oxyvenierungstherapie, Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Inhalationen, Sauerstoffzelt, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie)
- Segmentdiagnostik/Maximaldiagnostik u. Ä.
- Shiatsu
- Spagyrik
- Thermographie
- Thermotherapie
- Traditionelle Chinesische Medizin (einschließlich Qi-gong, Tai-Qi, Moxatherapie, Moxibustionen)
- Ultraschalltherapie
- Umweltmedizinische Erst- und Folgeanamnese

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für Nahrungsergänzungs- bzw. Nahrungsmittel fallen nicht unter den Versicherungsschutz nach diesem Tarif